

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Florian Herbst
Sachbearbeiter (Art. 1 bis 3)

FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203917
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter (Art. 4 und 5)

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.255.199

Ihr Zeichen: 2023-0.238.841

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere
Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden
(eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das
Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-
Gesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (eEltern-Kind-Pass-Gesetz):

Zu § 2:

Die normative Bedeutung der Tatbestandsmerkmale „Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes sowie der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes“ in Abs. 1 erscheint unklar.

Abs. 3 sollte nicht deskriptiv formuliert werden. Darüber hinaus ist das Verhältnis der „Regelung“ über das Anbieten von Untersuchungen nach dieser Bestimmung zur Regelung über das Durchführen der Untersuchungen nach dem vorgesehenen § 3 Abs. 1 unklar.

Wird angeordnet, dass „Amtsärzte und -ärztinnen sowie Arbeitsmediziner:innen“ „allenfalls“ Gesundheitsdiensteanbieter sind, stellt sich die Frage, unter welcher Bedingung diese Rechtsfolge eintreten soll. Es sollte geprüft werden, ob das Wort „allenfalls“ entfallen kann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Im vorliegenden Entwurf finden sich unterschiedliche Varianten einer geschlechtergerechten Schreibweise. Neben korrekten Paarformen (vgl. zB „Amtsärzte und -ärztinnen“ in § 2 Abs. 3 Z 4 EKPG) finden sich – unterschiedlich ausgestaltete – Schreibweisen unter Verwendung von Doppelpunkten im Wortinnern. Diese Schreibweise läuft teils darauf hinaus, mit dem Movierungssuffix „-in“ gebildete Formen zu verwenden

und vor das Movierungssuffix (manchmal auch innerhalb des Movierungssuffixes) einen Doppelpunkt zu setzen. Zum Teil werden Wörter mit einem Doppelpunkt verbunden. Dazu wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die Schreibweise führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass keine Genuskongruenz zwischen Substantiv und Adjektiv mehr besteht (vgl. zB „den:die [...] zuständige:n Bundesminister:in“).
- Rechtstexte sollen – so wie alle Texte – auch sprechbar sein. Dies ist bei nach dem im Entwurf propagierten Schema gebildeten Formen keineswegs gesichert: Abgesehen vom grundsätzlichen Problem, dass in der Praxis oft schwer zu unterscheiden ist, ob einfach die weibliche Form oder aber eine Form mit Pause und Glottisschlag gesprochen wird, gibt es zahlreiche Problemformen wie zB die im Entwurf vorkommenden Schreibweisen „zuständige:n“ oder „Mitarbeiter:inne:n“. Die Schreibweise mit Doppelpunkten wirft zudem Probleme in Hinblick auf die Barrierefreiheit von Texten auf (das gilt etwa für Menschen mit Sehbehinderung, für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und für Menschen mit Autismus) und wird daher zB vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband – mit ausführlicher Begründung – ausdrücklich abgelehnt.
- Auf die Fehlschreibung „um ein:e ELGA-Teilnehmer:in handelt“ (§ 6 Abs. 1 Z 1 EKPG) wird hingewiesen.
- Zum Teil sieht sich der Entwurf (nachvollziehbarer Weise) dazu genötigt, auf Schreibweisen wie „des:der [...] Bundesministers:Bundesministerin“ zurückzugreifen – womit sich der Entwurf der (sprachlich korrekten) Anführung von Paarformen schon relativ weit annähert. Es sollten daher leichter sprechbare, einfacher verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen – und zwar unter Setzung der korrekten Konjunktionen – verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 20.258/2018 lediglich ausgesprochen hat, dass eine Person bei der Angabe ihres Geschlechts personenstandsrechtlich nicht zur Verwendung der Begriffe „männlich“ oder „weiblich“ zu verpflichtet werden darf, wenn diese Begriffe mit der geschlechtlichen Identität dieser Person im Widerspruch stehen; er hat weiters ausgesprochen, dass diese Begriffe auch von der Personenstandsbehörde nicht entgegen dem Antrag einer solchen Person zur Bezeichnung des Geschlechts als allgemeines Personenstandsdatum verwendet werden dürfen. Irgendwelche Aussagen zur Verwendung einer bestimmten, eine solche geschlechtliche Identität besonders zum Ausdruck bringenden Sprache sind aus dem genannten Erkenntnis aber nicht ableitbar.

Zum Gesetzestitel:

Der Titel sollte lauten: „Bundesgesetz, mit dem das x1-Gesetz erlassen wird sowie das x2-Gesetz, das x3-Gesetz und das x4-Gesetz geändert werden“.

Zu Art. 1 (eEltern-Kind-Pass-Gesetz):**Zum Titel:**

Der Langtitel könnte einfacher lauten: „Bundesgesetz über den Elektronischen Eltern-Kind-Pass“.

Zu § 1:

Der vorgesehene § 1 Abs. 3 ist im Hinblick auf den gleichlautenden § 15 überflüssig.

Zu § 2:

Die Abkürzung „GEVAN“ in Abs. 2 ist nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons und sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 in Verbindung mit dem Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Die Abkürzung „z.B.“ im vorgesehenen Abs. 2 sollte durch die Abkürzung „zB“ ersetzt werden.

Das HebG sollte bei seiner ersten Zitierung mit Kurztitel und Fundstelle zitiert werden; das Familienberatungsförderungsgesetz sollte bei seiner ersten Zitierung mit Fundstelle zitiert werden.

Abs. 3 sollte mit einem Punkt enden.

Zu § 3:

Die Fundstelle der Stammfassung des ASVG ist das BGBl. Nr. 189/1956.

In Abs. 3 und 4 sollte es zwei Mal statt „Vergütung ... gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen“ richtig „Vergütung ... im Verhältnis zur Vergütung vergleichbarer Leistungen“ lauten.

Der letzte Satz des vorgesehenen Abs. 3 enthält kein Dauerrecht und sollte daher in den Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.

In Abs. 4 sollte das Wort „der“ vor der Wortfolge „des eEKP“ und das Wort „vom“ vor der Wortfolge „zu zwei Dritteln“ entfallen.

Zu § 4:

Die Überschrift zum Paragraphen fehlt.

Der Schlussteil von Abs. 1 und 2 sollte jeweils entsprechend formatiert werden (55_SchussteilAbs).

In Abs. 1 sollte es statt „einen oder mehrerer Auftragsverarbeiter“ richtig „eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter“ lauten.

Die Schreibabkürzung eEKP sollte ohne die Deklinationsendung -s auskommen.

Das GTelG 2012 sollte bei seiner ersten Zitierung mit Kurztitel und Fundstelle zitiert werden.

Das ÄrzteG 1998 sollte bei seiner ersten Zitierung mit Kurztitel und Fundstelle zitiert werden.

Zu § 5:

Statt von der „gesetzlichen Vertretung“ sollte richtig vom „gesetzlichen Vertreter“ gesprochen werden.

Zu § 7:

Da im vorgesehenen Abs. 3 ein pluralisches Subjekt vorliegt, sollte auch das Prädikat „bestehen“ die Pluralform erhalten.

Zu § 8:

In Abs. 4 gehen die Verweise (auch) auf Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 Z 6 ins Leere.

Zu § 9:

Es sollte „des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ lauten.

In Abs. 3 sollte es „im Wege ~~n~~ einer“ lauten. Nach dem Klammersausdruck „(Abs. 3 Z 1)“ fehlt der Beistrich.

Zu § 10:

Die Paragraphenbezeichnung „§ 10.“ sollte fett formatiert werden.

Der vorgesehene § 8 Abs. 2 und 3 sieht keine Z 6 vor, sodass der Verweis jeweils ins Leere geht.

Zu § 12:

Nach der Wortfolge „In der Fassung dieses Bundesgesetzes“ fehlt der Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/2023“.

Statt „01. Jänner“ sollte es jeweils „1. Jänner“ lauten.

Das Inkrafttreten des § 11 sollte auch seine Überschrift berücksichtigen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):**Zum Einleitungssatz:**

Das GTelG 2012 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 206/2022 geändert.

Zu Z 2 (§ 12a):

Im vorgesehenen Abs. 3 sollte statt auf § 28 Abs. 1 Z 3 wohl richtig auf § 28 Abs. 1 Z 4 verwiesen werden.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1):

Statt „Wort- und Zeichenfolge“ sollte es „Wortfolge“ lauten. Beginnt eine Wortfolge mit einem Komma, so sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit vor und nach diesem Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 16):

Statt „die Überschrift zu § 12a, § 12a,“ sollte es „§ 12a samt Überschrift“ lauten. Die Überschrift zu § 28 wird nicht geändert, sodass ihr Inkrafttreten auch nicht geregelt zu werden braucht.

Zu Z 5 (§ 28 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

5. In § 28 Abs. 1 wird ~~in Z 2~~ das Wort „sowie“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt, ~~in Z 3~~ der Punkt am Ende der Z 3 durch das Wort „sowie“ ersetzt, ~~und es wird folgende Z 4~~ wird angefügt:

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 3 lit. a sublit. bb):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „Wort- und Zeichenfolge“ durch das Wort „Wortfolge“ und das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 31 Abs. 4):**

Die „elektronische Eltern-Kind-Pass-Anwendung“ sollte einheitlich geschrieben werden („Elektronische Eltern-Kind-Pass-Anwendung“ oder „eEltern-Kind-Pass-Anwendung“).

Zu Z 2 (§ 784):

Es sollte auch die Änderung in § 31a Abs. 4 Z 6 berücksichtigt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):**Allgemeines:**

In Hinblick auf LRL 119 wird empfohlen, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Zu Z 2 (§§ 7 und 24c):

In der Novellierungsanordnung muss es „In den §§ 7 und 24c [...]“ heißen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Dem Art. 1 des vorliegenden Entwurfs zufolge muss es „eltern-Kind-Pass-Gesetz“ heißen. Ob es sich dabei um einen geglückten Kurztitel handelt, sei dahingestellt. Die Abkürzung des genannten Gesetzes muss jedenfalls „EKPG“ lauten.

Auf die verunglückte Abfolge von Zeichen im Ausdruck „(EKPG„) BGBl„“ (richtig: „(EKPG), BGBl„“) wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2 Z 1) und 6 (§ 24c Abs. 1 Z 1):

Die Formulierung „Wort- und Zeichenfolge“ erscheint einerseits übertrieben genau, ist andererseits aber insofern irreführend, als auch Wörter als Zeichenfolgen gedeutet werden können. Es wird empfohlen, einfach von einer „Wortfolge“ zu sprechen.

Beginnt eine solche Wortfolge mit einem Komma, so sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit vor und nach diesem Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Das Wort „bis“ sollte nicht durch einen Binde- oder Gedankenstrich repräsentiert, sondern ausgeschrieben werden (vgl. LRL 147).

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 37 und 38):

Statt „01. Jänner“ muss es „1. Jänner“ heißen.

Statt „die Überschriften zu § 7 und 24c“ müsste es entweder „die Überschriften zu § 7 und § 24c“ oder „die Überschriften zu den §§ 7 und 24c“ heißen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird allerdings empfohlen, das Paragraphenzeichen bei jedem Paragraphen zu wiederholen und die Paragraphenüberschriften entsprechen der Abfolge der Paragraphen (und nicht gesondert) zu nennen.

Unklar ist, wieso auf Schwangerschaften *nach* und nicht *ab* dem 1. Jänner abgestellt wird.

Eine Formulierung, wonach eine Gliederungseinheit in der Fassung jener Novelle, mit der ihr Entfall angeordnet wird, außer Kraft treten soll, erscheint fragwürdig. Sofern in einem solchen Fall überhaupt eine Bezugnahme auf die konkrete Novelle erfolgen muss (weil in der Novelle nur der Entfall von Gliederungseinheiten angeordnet wird), müsste dies mit der Formulierung „in der Fassung vor der Novelle [...]“ erfolgen. Im vorliegenden Fall stellt sich dieses Problem aber gar nicht. Sinnvollerweise wird man hier nämlich die beiden Absätze zu einem einzigen zusammenziehen.

Die Novellierungsanordnung und der neue Abs. 37 sollten daher lauten:

Dem § 50 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 4, § 3a Abs. 2, die Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 4, § 24a Abs. 4, die Überschrift zu § 24c sowie § 24c Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 in der Fassung [...] treten [...] in Kraft und sind [...] anzuwenden. Gleichzeitig tritt Abschnitt 9 außer Kraft.“

Zu Art. 5 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Allgemeines:

Es wird angeregt, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, die allgemein gebräuchliche, aber nach wie vor nicht amtliche Abkürzung „FLAG“ in den Titel aufzunehmen:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967)“ durch den Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG)“ ersetzt.

Zum Einleitungssatz:

Es wird empfohlen, im Einleitungssatz stets auch den Langtitel der zu novellierenden Rechtsvorschrift anzuführen.

Zu Z 2 (§ 39k Abs. 1):

Dem Art. 1 des vorliegenden Entwurfs zufolge muss es „eEltern-Kind-Pass-Gesetz“ heißen (vgl. dazu schon den Hinweis zu Art. 4 Z 3).

Zu Z 4 (§ 55 Abs. 61 bis 63):

Zur Anordnung des Außerkrafttretens des § 39e vgl. die Ausführungen zu Art. 4 Z 9 sinngemäß.

Wird eine Gliederungseinheit neu gefasst, so reicht es aus, das Inkrafttreten der neuen Fassung anzuordnen; das Außerkrafttreten der alten Fassung anzuordnen, ist überflüssig.

Die Abs. 61 bis 63 sollten daher zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden:

Dem § 55 wird folgender Abs. 61 angefügt:

„(61) Der Titel sowie § 39k Abs. 1 und 2 in der Fassung [...] treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 39e außer Kraft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. April 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt